

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 259/2004

Sitzung vom 25. August 2004

### **1280. Anfrage (Kantonale Planung gemäss «Bundesgesetz über Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug)**

Kantonsrätin Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, hat am 28. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bund erbringt Leistungen im Straf- und Massnahmenvollzug gemäss LSMG vom 5. Oktober 1984 (Stand 6. April 2004), speziell Betriebsbeiträge, Baubeiträge und Beiträge an Modellversuche. Beitragsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind unter anderem Heime, die junge Menschen aufnehmen, die erzieherischer Massnahmen bedürfen oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Da das Bundesamt für Justiz (BJ) für den Vollzug des LSMG auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen angewiesen ist, hat jeder Kanton eine kantonale Verbindungsstelle einzurichten. Diese ist unter anderem verantwortlich für die Erstellung der kantonalen Angebots-, Bedarfs- und Nachfrageplanung für Einrichtungen im Jugendbereich.

Im Dezember 2002 richtete das BJ, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, einen Brief an alle kantonalen Verbindungsstellen in der Deutschschweiz. Darin wird festgehalten, dass die meisten Kantone dem BJ die nötigen Planungsdaten noch nicht zur Verfügung gestellt hätten, trotz entsprechender Aufforderung im Juli 2000. Die Konsequenzen dieser Situation werden im Brief klar genannt: «Ohne Vorliegen entsprechender Planungsdaten Ihres Kantons wird es uns in Zukunft nicht mehr möglich sein, Ihre Gesuche um Neuanerkennungen oder Konzeptänderungen (vor allem bezüglich Platzzahlveränderungen) zu bearbeiten».

Meines Wissens und gemäss informellen Aussagen von Fachleuten ist der Kanton Zürich seiner Aufgabe, im Bereich der stationären Jugendhilfe eine kantonale Bedarfsplanung zu erstellen, bisher nicht nachgekommen.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass die vom Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, eingeforderte kantonale Angebots-, Bedarfs- und Nachfrageplanung im Bereich der stationären Jugendhilfe gemäss LSMG für den Kanton Zürich bisher nicht erarbeitet wurde?

2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei fehlender Planung in Kürze hohe Subventionsbeiträge des Bundesamtes für Justiz verloren gehen könnten?
3. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um den Anforderungen des LSMG gerecht zu werden und die Bedarfsplanung vorzunehmen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Es trifft zu, dass das Bundesamt für Justiz, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341), als eine der Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen eine kantonale oder interkantonale Planung des Bedarfs im Bereich der stationären Jugendhilfe verlangt.

Bereits zu Beginn der 90er-Jahre befasste sich der Kanton Zürich, zusammen mit anderen Deutschschweizer Kantonen, unter der Federführung der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren (SODK) und unter Mitwirkung des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Statistik, mit einer breit angelegten Erfassung von Grunddaten der Heime. Das gemeinsame Ziel war damals, das bestehende Grunddatenmodell des Kantons Wallis für die Deutschschweizer Kantone zu übernehmen. Der Kanton Zürich erklärte sich mit der Anwendung dieses Statistikmoduls – trotz früherer Kritik an Struktur und Inhalt – einverstanden, weil das Bundesamt für Justiz damit die Anforderungen des LSMG als erfüllt betrachtete.

Das Bundesamt für Statistik, welches die Auswertung und die Weiterleitung der von den Kantonen zu liefernden Daten an das Bundesamt für Justiz hätte übernehmen sollen, erklärte sich dazu nur bereit, sofern sich sämtliche Kantone dieser Lösung anschliessen und es für seine Aufwendungen entschädigt würde. Diese Voraussetzungen wurden nicht erfüllt, sodass sich die SODK im Juli 2003 zurückzog und das Geschäft Grunddatenerhebung als gescheitert beurteilte.

Im Juli 2000 versandte das Bundesamt für Justiz erneut eine Aufforderung an diejenigen Kantone, welche noch keine Planungsdaten eingereicht hatten. Am 13. Dezember 2002 wurden mit einem Merkblatt «Kantonale Planung» die zu liefernden Angaben verdeutlicht. Zu den einzelnen Planungselementen des Merkblattes wurden im Oktober

2003 Erläuterungen sowie die entsprechenden Tabellen zur Erfassung der Daten abgegeben. Am 11. Mai 2004 fand in diesem Zusammenhang in Bern eine Informationsveranstaltung für die Kantone statt.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) hat sich, gestützt auf seine frühere kritische Haltung gegenüber dem Walliser-Modell – seine Handhabung ist aufwendig und die damit zu erhebenden Daten gehen weit über die vom Bundesamt für Justiz geforderten Angaben hinaus –, für eine eigene Erhebung entschieden. Nachdem das Bundesamt für Justiz klargestellt hat, welche Daten und Aussagen es von den kantonalen Verbindungsstellen erwartet, ist im AJB seit dem Mai 2004 eine Arbeitsgruppe mit der Umsetzung beschäftigt. Im Herbst dieses Jahres werden die notwendigen Grundlagen vorliegen, um bei den Heimen in einem einfachen Verfahren die Daten für das Jahr 2004 und, wo verlangt, für die vergangenen fünf Jahre einzuholen. Das AJB wird dem Bundesamt für Justiz die geforderten Planungsdaten rechtzeitig zur Verfügung stellen können. Es ist daher nicht mit einem Ausfall von Subventionen zu rechnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**